

Satzung der Stadt Schopfheim

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 15.05.2017 folgende Satzung vom 11.07.2010, zuletzt geändert am 18.07.2016 erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schopfheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt an:
 1. Regelbetreuung: Betreuungszeit von max. 5 Stunden täglich am Vormittag und zweimal pro Woche für max. 3,00 Stunden nachmittags
 2. Verlängerte Öffnungszeiten: Zusammenhängende Betreuungszeit von max. 6,5 Stunden täglich
 3. Ganztagesbetreuung: Betreuungszeit von max. 10 Std. täglich
- (2) Bei den Betreuungseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (von 1 – 3-Jahren) und der Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Alter des Schuleintritts unterschieden.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister
 2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und ImpfungenAußerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG
 2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten
 3. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Einschulung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Erklärung durch eine Seite bedarf.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, (bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert) sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.
- (6) Sofern ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Schopfheim wegzieht, ist die Stadt Schopfheim berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - der Umfang der Betreuungszeit (Betreuungsform)
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 16 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
 - das Brutto-Jahreseinkommen des Gebührenschuldners gemäß § 6 Abs. 4
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

§ 5 Grundlagen der Berechnung

- (1) Es wird grundsätzlich eine Grundstufengebühr nach den §§ 6 Abs. 2 Nr. 1 (Regelbetreuung 3-6 Jahre), 6 Abs. 2 Nr. 2 (Verlängerte Öffnungszeiten), 6 Abs. 2 Nr. 3 (Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre, Verlängerte Öffnungszeiten unter 3 Jahren) erhoben.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners gem. § 7 wird statt der Grundstufengebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Staffelung des § 6 Abs. 2 und 3 für ein Jahr festgesetzt.
- (3) Ändern sich die Einkünfte nach oben oder unten so, dass die Gebührenbemessung in einer anderen Stufe erfolgen müsste, oder die Anzahl der Kinder, so ist ein Neuantrag zu stellen. In diesem Fall sind Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, sind spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Antragstellung auf erneute Gebührenfestsetzung Nachzahlungen bzw. Erstattungen zu leisten. Ändern sich die Einkünfte gebührenrelevant bzw. die Anzahl der Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der ermäßigten Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt

des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Brutto-Jahres-Einkommen nach Abs. 3 – Ausnahme hiervon ist die Ganztagesbetreuung.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gebühren für Regelbetreuung

1 Kind unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	115,-- € bei
2 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	108,-- € bei
3 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	99,-- € bei
4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	91,-- € bei
über 4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft:		0,-- €

2. Gebühren für Verlängerte Öffnungszeiten

1 Kind unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	144,-- € bei
2 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	135,-- € bei
3 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	124,-- € bei
4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	114,-- € bei
über 4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft:		0,-- €

3. Gebühren für Altersgemischte Gruppen

1 Kind unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	219,-- € bei
2 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	211,-- € bei
3 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	203,-- € bei
4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	195,-- € bei
über 4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft:		0,-- €

4. Gebühren für Kleinkindgruppen

1 Kind unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	369,-- € bei
2 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	361,-- € bei
3 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	353,-- € bei
4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft: 12 Monatsbeiträgen	monatlich	345,-- € bei
über 4 Kinder unter 16 Jahre in der Haushaltsgemeinschaft:		0,-- €

5. Gebühren für Ganztagesgruppen

Die Gebühr für Ganztageskindergärten/Ganztagesgruppen (GT) beträgt **375,-- €/Monat**.

Die jeweilige Gebühr wird zum Ersten eines Monats fällig und ist für 12 Monate zu entrichten bzw. für 2-jährige Kinder bis zum Ende des Monats, der vor dem Monat liegt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

- (3) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt die Stadt Schopfheim jeweils für alle zwölf Beitragsmonate Zuschüsse zu den Elternbeiträgen für alle Betreuungsformen, die sich nach Bruttojahreseinkommen wie folgt staffeln:

Stufe/Bruttojahreseinkommen	Zuschuss (monatlich) in Höhe von
I/ 0 – 15.000,-- €	25 €
II/ 15.001 – 25.000,-- €	20 €
III/ 25.001 – 35.000,-- €	15 €
IV/ 35.001 – 45.000,-- €	10 €
V/ 45.001 – 55.000,-- €	5 €

Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten, positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Haushaltsgemeinschaft im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten und/oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Nicht angerechnet werden Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €.

- a) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens ist durch Vorlage entsprechender Nachweise festzustellen. Zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte werden insbesondere herangezogen:
- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
 - Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
 - Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
 - Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung bei selbstständiger Tätigkeit)
- Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird eine Eingruppierung in die Grundstufe vorgenommen.
- b) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch

§ 8 Entstehung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die ermäßigte Gebührenstufe wird durch schriftlichen Bescheid für ein Jahr festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 gestellt werden.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Stadt Schopfheim unwirksam.

Schopfheim, den 15.05.2017

Christof Nitz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.